

MSC Autocross Cloppenburg e. V

Satzung

des Auto-Cross-Team Cloppenburg e. V.

vom 5.03.2015

MSC Autocross Cloppenburg e. V.

Präambel:

Der Verein MSC Autocross Cloppenburg e. V. wurde am 5.03.2015 gegründet. Hervorgerufen wurde der Verein von Autosportfreunden, die sich dem Cross-Sport hingezogen fühlten um dort ihr fahrerisches Können und Geschicklichkeit weiter zu verbessern. Beabsichtigt ist, diesem Volkssport durch Gründung eines eingetragenen Vereins weiter zu fördern.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen „MSC Autocross Cloppenburg“ und hat seinen Sitz in Cloppenburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „MSC Autocross Cloppenburg e. V.“ Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Vereinszweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und Ziele, hier insbesondere zur Förderung des Sports insbesondere des Motorsports. Er will den Motorsport im allgemeinen, speziell den Autocross-Sport, pflegen und fördern, den Motorsportlern ein Forum zur Besprechung und Durchsetzung ihrer gemeinsamen sportlichen Bestrebungen und Interessen bieten, Kinder und Jugendliche durch geeignete Maßnahmen behutsam an den Motorsport heranführen und im konstruktiven Dialog mit dazu beitragen, den Konflikt zwischen dem Schutz unserer Umwelt und dem Motorsport abzubauen.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsangaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem/der Vorstand/Vorstandmitgliedern für seine/Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Mitglieder, die:
 - das 14. Lebensjahr vollendet haben.
(Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters).
 - die Satzung anerkennen und bereit sind, sich für die vom Verein gesetzten Aufgaben einzusetzen.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für die Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Rennen bzw. Turnieren ist Vorschrift, dass die Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben und rechtswirksam auf alle evtl. Rechtsansprüche gegenüber dem Verein verzichtet haben.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Auflösung
- Insolvenzeröffnung
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, er muss 3 Monate vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht worden sein.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausschlussgründe sind folgende:

- Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstands.
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- Nichtzahlung der Beiträge innerhalb der ersten 3 Monate eines neuen Jahres, wobei eine Erinnerung 2 Wochen vor Ablauf des Quartals verschickt wird, im Anschluss erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung.
- Aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unmittelbar mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die muss innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen sein. Verdiente Mitglieder können der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6

Organe:

- Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung:

Die jährliche Hauptversammlung findet im 1. Vierteljahr statt.

Hier erfolgen:

1. Wahlen
2. Die Beitragsfestsetzung.
3. Die Abgabe eines Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden.
4. Die Rechnungsbelegung für das vorangegangene Jahr durch den 1. Kassierer.
5. der Bericht der Kassenprüfer.
6. die Entlastung des Vorstandes.
7. die Wahl von Kassenprüfern für das folgende Jahr.
8. Satzungsänderungen.
9. Verschiedenes.

Die Einladungen zu Jahreshaupt- und außerordentlichen Versammlungen erfolgt mit Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder sofern eine E-Mail Anschrift vorliegt, per E-Mail.

Das Stimmrecht der Mitglieder nach §5 Abs. 1, wird durch Ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Vereinsmitglied sein muss. Die Vertreterbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss Sie einberufen, wenn 30 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand den Antrag stellen. Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Über die Jahreshaupt- und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Teilnehmer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 8

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem ersten Schriftführer
4. dem ersten Kassierer
5. dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassierer. Jeweils 2 von Ihnen, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.

Die Amtszeit gilt für 2 Jahre; Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

§ 9

Ausschüsse:

Der Vorstand kann für besondere Fachgebiete Ausschüsse bilden, Sie können durch den Vorstand jeder Zeit wieder aufgelöst werden.

§ 10

Verfahrensvorschrift:

Alle Organe (Mitgliederversammlung/Vorstand) und die Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In Ihnen führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter den Vorsitz

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 11

Beiträge:

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12

Auflösung:

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cloppenburg mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Motorsports zu verwenden. Kann diese Auflage nicht erfüllt werden, sind die Mittel für einen anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 13

Vereinsrecht:

Soweit die Satzung keine ausdrücklichen Abweichungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

Die Richtigkeit vorstehender Satzungsabschrift mit der Unterschrift wird beglaubigt.

